

## Anlage 12: Telemedizinisches Versorgungsmodul

### § 1 Vertragsgegenstand und Ziele

Gegenstand dieses Versorgungsmoduls ist die Umsetzung der Telemedizinischen Versorgung für HzV-Versicherte der Bosch BKK. Für diese soll eine zusätzliche, intensivere telemedizinische Betreuung durch die Delegation von Leistungen an die Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH) mit telemedizinischer Weiterbildung sichergestellt werden. Mit diesem zusätzlichen Versorgungsmodul streben die Vertragspartner an, die Versorgung von mobilitätseingeschränkten Patienten unter Zuhilfenahme von medizinischer Fachkompetenz und telemedizinischen Versorgungslösungen nachhaltig zu verbessern. Bei diesen Patienten liegen entweder Mobilitätseinschränkungen (gemäß Anhang 8 der Anlage 12), chronische Wunden (gemäß Anhang 6 der Anlage 12) oder chronische Erkrankungen gemäß dem HzV-Vertrag vor. Ziel ist es, dem HAUSARZT die Behandlung des HzV-Versicherten in der Häuslichkeit zu ermöglichen. Dies wird durch die Unterstützung einer telemedizinisch geschulten VERAH unter Zuhilfenahme der Telemedizin erreicht.

- (1) Bei der VERAH handelt es sich um die Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis, die im Rahmen dieses Versorgungsmoduls für die Erbringung telemedizinischer Leistungen geschult wurde.
- (2) Versorgungsziele dieses Versorgungsmoduls sind:
  - a) Sicherstellung der qualitativen Versorgung von mobilitätseingeschränkten HzV-Versicherten bei zu überwachenden Erkrankungen auf dem Land und in der Stadt mit Hilfe von medizinischer Fachkompetenz und telemedizinischen Versorgungslösungen,
  - b) Optimierung des Versorgungsprozesses,
  - c) Zusätzliche Kommunikation zwischen HAUSARZT und HzV-Versicherten via Bild und Ton,
  - d) Überbrückung von Versorgungsbarrieren (lange Anfahrtswege/ländliche Versorgungsstrukturen, immobile HzV-Versicherte),
  - e) Vermeidung von Krankenhausaufenthalten,
  - f) Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen HAUSARZT und HzV-Versicherten,
  - g) Vermeidung von sturzinduzierten Frakturen,
  - h) Reduktion von unerwünschten Arzneimittelwirkungen.

## § 2

### Teilnahmevoraussetzungen am Telemedizinischen Versorgungsmodul

- (1) Der HAUSARZT ist bereits bei Abgabe der Teilnahmeerklärung und während seiner Teilnahme an diesem Versorgungsmodul zur Erbringung der folgenden Teilnahmevoraussetzungen verpflichtet:
  - a) Vorhalten mindestens einer Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis („VERAH“). Zur Sicherung der besonderen Qualität der Versorgung wurde die VERAH durch den Hersteller oder eine durch diesen beauftragte Stelle zur Erbringung telemedizinischer Leistungen vor der erstmaligen Erbringung dieser Leistungen geschult;
  - b) Vorhalten einer in dem **Anhang 1** zu dieser Anlage („Telemedizinische Ausstattung“) definierten Telemedizinischen Ausstattung; der Nachweis ist per Selbstauskunft zu führen.
- (2) Der HAUSARZT kann seine Teilnahme an diesem Versorgungsmodul durch Abgabe der „Teilnahmeerklärung Telemedizinisches Versorgungsmodul“ gemäß **Anhang 4** zu dieser Anlage 12 beantragen.
- (3) Liegen die Teilnahmevoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage 12 vor, bestätigt der Hausärzteverband dem HAUSARZT die Teilnahme an dem telemedizinischen Versorgungsmodul durch Übersendung einer Teilnahmebestätigung. Der HAUSARZT ist ab dem in der Teilnahmebestätigung genannten Datum berechtigt, Leistungen gemäß **Anhang 3** zu dieser Anlage zu erbringen und abzurechnen.
- (4) Der HAUSARZT ist verpflichtet, Veränderungen, die für seine Teilnahme an diesem Versorgungsmodul relevant sind, unverzüglich schriftlich gegenüber dem Hausärzteverband anzuzeigen.

## § 3

### Beendigung der Teilnahme am Telemedizinischen Versorgungsmodul

- (1) Die Teilnahme des HAUSARZTES an diesem Versorgungsmodul endet, wenn
  - a) der HAUSARZT die Beendigung seiner Teilnahme an diesem Telemedizinischen Versorgungsmodul gegenüber dem Hausärzteverband anzeigt;
  - b) der HzV-Hausarzt aus der HzV ausscheidet oder er die Voraussetzungen gemäß § 2 dieser Anlage 12 nicht mehr erfüllt;

- c) dieses Versorgungsmodul gemäß § 5 dieser Anlage 12 endet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses HZV-Vertrages.

- (2) Die Teilnahme des HAUSARZTES an diesem HZV-Vertrag bleibt bei einer Beendigung der Teilnahme am Telemedizinischen Versorgungsmodul unberührt.

#### § 4

#### **Leistungs- und Abrechnungsvoraussetzungen zum Telemedizinischen Versorgungsmodul**

- (1) Der HAUSARZT verpflichtet sich, während seiner Teilnahme an diesem telemedizinischen Versorgungsmodul zur Erbringung folgender Leistungen:
- a) Information und Beratung des HZV-Versicherten über die Leistungsinhalte des Telemedizinischen Versorgungsmoduls;
  - b) Betreuung des HZV-Versicherten unter Nutzung der Telemedizinischen Ausstattung gemäß **Anhang 1** zu dieser Anlage 12;
- (2) Die Vergütung der Leistungen zum Telemedizinischen Versorgungsmodul erfolgt gemäß der in **Anhang 3 zur Anlage 12** aufgeführten Honorarpositionen.

#### § 5

#### **Laufzeit**

Die Honorarvereinbarung gemäß **Anhang 3 zur Anlage 12** ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar, erstmalig zum 31.12.2021.

#### § 6

#### **Anhänge**

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser **Anlage 12**:

- |                        |                                                       |
|------------------------|-------------------------------------------------------|
| Anhang 1 zu Anlage 12: | Telemedizinische Ausstattung                          |
| Anhang 2 zu Anlage 12: | unbesetzt                                             |
| Anhang 3 zu Anlage 12: | Vergütung und Abrechnung                              |
| Anhang 4 zu Anlage 12: | Teilnahmeerklärung Telemedizinisches Versorgungsmodul |

- Anhang 5 zu Anlage 12: Fragebogen Sturzprophylaxe
- Anhang 6 zu Anlage 12: Wundanalyse
- Anhang 7 zu Anlage 12: Gesundheitsfragebogen Depression
- Anhang 8 zu Anlage 12: Ergänzender Versorgungsbereich
- Anhang 9 zu Anlage 12: Zugelassene Telemedizinische Ausstattung